

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Änderungen der Produktionsanlage Syntheselabor im Werk Mannheim.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Genehmigung vom 22.10.2013 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a5/TIB/Syn:**

auf Ihren Antrag vom 10.07.2013 erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

#### ***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im Syntheselabor auf dem Werksgrundstück in der Mülheimer Str. 16 - 22, 68219 Mannheim. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natriumtetrasulfid-Lösung.

- 1.1 Die Produktionskapazität der Anlage wird begrenzt auf 200 Tonnen pro Jahr.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht entsprechend den dem Antragschreiben beigefügten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner), soweit unter den in Abschnitt 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.3 Die sich aus dem bisherigen Genehmigungsbescheiden vom 03.01.2005, Az.:55b1-8823.12/4.1 und 13.10.2011, Az.: 54.1a5/TIB ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.4 Eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung ist nicht erforderlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden. Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe/Heidelberg, den 24.10.2013

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1